



# ***ORTSRECHT***

**DER  
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM**

## **BEZEICHNUNG**

**Satzung über die Erhebung von  
Erschließungsbeiträgen  
für die Immissionsschutzanlage am  
Eschenweg innerhalb  
des Baugebietes Saaldorf Ost**

# **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage am Eschenweg innerhalb des Baugebietes Saaldorf Ost**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG), in Verbindung mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 25.09.2023 erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage am Eschenweg ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

## **§ 2**

### **Erschlossene Grundstücke**

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

## **§ 3**

### **Verteilung des beitragsfähigen Aufwands**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 2 bis 3, 5 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.09.2023 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.09.2023 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A)

25 v.H.

- |  |         |
|--|---------|
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v.H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A)                      | 75 v.H. |

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 13.11.2023  
Gemeinde Saaldorf-Surheim  
gez.  
Andreas Buchwinkler  
Erster Bürgermeister